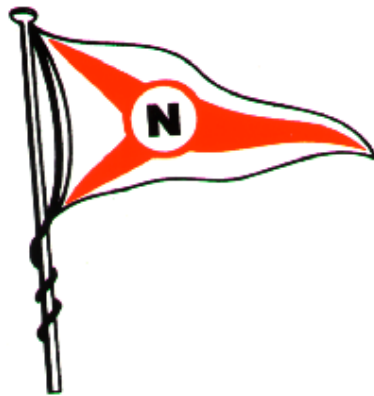


SEGEL - CLUB NORDSTERN SPANDAU E.V.

HAUS- UND HAFENORDNUNG



Dezember 2015

Die nachstehende Haus- und Hafenordnung ist von jedem Mitglied, deren Gästen sowie Gastliegern zu beachten und einzuhalten.

Durch diese Haus- und Hafenordnung werden andere gesetzliche Vorschriften nicht berührt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Haus- und Hafenordnung gilt auf dem Clubgelände sowie den Steganlagen des Segel-Club Nordstern Spandau e.V.
- (2) Der Hafen des SCN steht allen Wassersportlern in Notsituationen als Anlegestelle zur Verfügung. Schutzberechtigt macht jede Notlage für Besatzung und Boot.
- (3) Das Clubeigentum ist von den Mitgliedern sorgsam und pfleglich zu behandeln und zu nutzen. Insbesondere die clubeigene Werkzeuge und Gartengeräte sind sach- und fachgerecht zu nutzen und nach Gebrauch wieder zurückzulegen.
- (4) Über Beschädigungen am Clubeigentum sowie bei Verstößen gegen Haus- und Hafenordnung ist unverzüglich der Vorstand zu informieren.
- (5) Jedes Schiff mit Liegeplatz im Segel Club Nordstern Spandau e.V. muss immer einen Inhaber des Sportbootführerschein Binnen (oder gleichwertigen Befähigungsnachweis) an Bord haben und haftpflichtversichert sein. Darüber hinaus muss das Schiff deutlich sichtbar mit einem Namen und dem Zusatz „SCN“ gekennzeichnet sein.
Ausnahmen von der Führerscheinplicht sind nur bei Mitgliedern der Jugendabteilung möglich.
Der Vorstand behält sich vor, sich die Versicherungspolice vorlegen zu lassen.
- (6) Besatzung und Steuerleute haben sich an die allgemeinen sportseglerischen Gebräuche (Seemannschaft) und die internationalen Yachtgebräuche zu halten.

§ 2 Clubgelände und Messe

- (1) Das Betreten des Clubgeländes ist nur Mitgliedern des Segel-Club Nordstern Spandau e.V. und deren Gästen gestattet.
Wassersportinteressierte Gäste, Mitglieder anderer Wassersportvereine sowie der IG Rust sind herzlich willkommen.
Die Mitglieder des SCN sind berechtigt Nichtmitglieder vom Clubgelände zu verweisen.
- (2) Mitglieder, die das Clubgelände als letzte verlassen, sind verpflichtet, alle Türen auf dem Clubgelände zu verschließen und das Licht auszuschalten.
- (3) Mitgebrachte Speisen und Getränke, die auch vom Messepächter angeboten werden, dürfen auf dem Sportgelände nicht verzehrt werden. Dies gilt nicht für die Mitglieder der Jugendabteilung.
- (4) Der Aufenthalt in Badekleidung ist in der Messe und auf der Terrasse nicht gestattet.
- (5) Auf dem gesamten Clubgelände besteht Leinenzwang für Hunde. Das Mitbringen von Hunden in die Messe ist bei Veranstaltungen unerwünscht.

§ 3 Hafen- und Steganlage

- (1) Das Betreten der Bootsstege sowie der Hafenanlage, wie Slip und andere Bootstransporteinrichtungen, geschieht auf eigene Gefahr. Beim Betreten der Bootstege müssen Nichtschwimmer und Kinder unter 14 Jahre eine Schwimmweste tragen. Eltern haften für ihre Kinder.
- (2) Die Eingangstüren der Steganlage sind stets geschlossen zu halten. Der Segel-Club Nordstern Spandau e.V. haftet nicht für Diebstähle auf dem Clubgelände.

Liegeplatzanspruch

- (3) Verfügt der Segel Club Nordstern Spandau e.V. über freie Liegeplätze, so hat jedes ordentliche Mitglied Anspruch auf einen Liegeplatz. §4 der Mitgliederordnung ist zu beachten.
- (4) Bootsliegplätze werden vom Hafewart in Absprache mit dem Vorstand vergeben.
- (5) Vereinseigene Segel- und Motorboote des Segel-Club Nordstern Spandau e.V. stehen den Mitgliedern zur Nutzung zur Verfügung. Ihre Inanspruchnahme ist vorab mit dem Hafewart bzw. einem Vorstandsmitglied abzustimmen. Nach Gebrauch sind sie sauber und entsprechend guter Seemannschaft wieder an ihrem Liegeplatz zu verbringen. Über eventuelle Schäden ist der Hafewart bzw. der Vorstand unverzüglich zu informieren. Es sind die zugeordneten Logbücher zu führen.
- (6) Alle Eigner sind verpflichtet, bei Anlässen, wie z. B. Regatten, An- oder Absegeln den Weisungen des Hafewartes bzw. des Vorstands Folge zu leisten und gegebenenfalls vorübergehend einen anderen Liegeplatz einzunehmen.

Verhalten im Hafen

- (7) Alle Boote sind seemännisch korrekt zu vertäuen. Der Rumpf darf nicht über die Heckpfähle hinausragen. Es sind nur unbeschädigte und geeignete Festmacherleinen zu verwenden; sie sind ausreichend zu dimensionieren. Die Verwendung von Schwimmleinen ist unzulässig.
- (8) Zum Schutz der Steganlage sind bei Kielbooten Ruckfender zu verwenden.
- (9) Zum Befestigen der Festmacherleinen sind ausschließlich die vorhandenen Metalösen an der Steganlage zu verwenden.
- (10) Nach dem Legen des Mastes darf dieser nur einen angemessenen Zeitraum über die Heckpfähle hinaus bzw. auf den Steg ragen. Die Mastenden sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- (11) Landeinwärts sind ausreichend dimensionierte Fender auszulegen.
- (12) In der Wintersaison sind alle Festmacherleinen, Sorgleinen, und Fender, sowie von Bootseignern verlegte Elektroleitungen, von der Steganlage und den Heckpfählen zu entfernen.
- (13) Fallen und sonstiges laufendes Gut sind so zu befestigen, dass ein störendes Schlagen am Mast verhindert wird.
- (14) Das An- und Ablegen unter Segel am Haupt- und Südstege ist untersagt.
- (15) Schäden an der Steganlage sind dem Hafewart bzw. dem Vorstand vom Verursacher unverzüglich anzuzeigen.
- (16) Baden ist nur im Bereich der Stegenden (Nord- und Südstege) erlaubt. Bootsführer sind angewiesen beim Ein- und Auslaufen auf Schwimmer zu achten.

- (17) Der Kopfsteg sowie der Slipsteg dürfen nur zum Be- und Entladen von Booten benutzt werden. Boote ohne Besatzung ist das Liegen am Kopfsteg und am Slipsteg nur in Absprache mit dem Hafenermeister oder einem Vorstandsmitglied möglich.
- (18) Eigenmächtige Änderungen an der Steganlage sind verboten.
- (19) Die Bordtoiletten dürfen im Hafenerbereich nur benutzt werden, wenn die Toilette an einen Fäkalientank angeschlossen ist.
Toiletten stehen im Clubhaus bzw. Garderobehaus zur Verfügung.
- (20) Chemietoiletten sind an der vorgesehenen Entsorgungsanlage (Garderobehaus) zu entleeren.

Betankung

- (21) Die Betankung mittels Kanistern ist äußerst vorsichtig mit geeigneten Hilfsmitteln vorzunehmen. Das Auslaufen oder Überlaufen von Treibstoff muss durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.
- (22) Das Lagern von Kraftstoffen ist auf dem Clubgelände (außer in den dafür vorgesehenen Motorbunkern) nicht gestattet.
- (23) Bei Verschmutzungen aller Art haftet der Verursacher auch für alle Folgeschäden.

Gasanlagen

- (24) Gasanlagen an Bord müssen in einem sicheren Zustand sein und alle 2 Jahre von einem Sachverständigen geprüft werden. Die vorgeschriebenen Überprüfungsintervalle sind einzuhalten.
- (25) Die Bootseigner sind verpflichtet, eine gültige Prüfplakette von außen gut sichtbar anzubringen.

Trinkwasser

- (26) Eine Trinkwasserentnahmestelle befindet sich am Slipsteg. Sie dient ausschließlich zur Trinkwasserversorgung. Bootswäschen mit Trinkwasser sind untersagt.
- (27) Die Trinkwasserentnahmestelle ist nach Gebrauch ordnungsgemäß zu verschließen.

Landanschluss

- (28) Für Wartungs- und Reparaturzwecke stehen auf den Stegen Elektroanschlüsse zur Verfügung. Für Elektro-Landanschlüsse sind ausschließlich Leitungen nach VDE-Norm zulässig. Zusätzlich muss an Bord ein FI-Schutzschalter bzw. Trenntrafo vorhanden sein. Die Leitungen sind auf dem Steg so zu verlegen, dass kein Unfallrisiko entsteht. Eine Dauerhafte Nutzung der Elektroschlüsse ist nicht zulässig.

Gastlieger

- (29) Gastlieger haben sich nach der Ankunft beim Hafenerwart oder einem Vorstandsmitglied anzumelden und den vom Hafenerwart oder einem Vorstandsmitglied zugewiesenen Liegeplatz einzunehmen.

§ 4

Kran und Slipanlage

- (1) Die Slipanlage, die Kräne darf nur vom Hafenerwart, dem 2. Vorsitzenden (Bau, Platz, Hafen) und eingewiesenen Mitgliedern (*siehe ausgehängte Liste*) oder unter deren Aufsicht bedient und benutzt werden.
- (2) Für die Benutzung der Slipanlage (Winde) sind mindestens drei Personen einzusetzen.

- (3) Beim Slippen mit der Winde ist das Slippseil im Bereich der Uferpromenade mit Warnpylonen zu sichern.
- (4) Bei der Nutzung des Slippgangs ist darauf zu achten, dass die Jollen auf den Landliegeplätzen freien Zugang zum und vom Wasser haben (insbesondere zu Zeiten des Jugendtrainings oder Regatten).

§ 5 Bootshalle

- (1) In der Bootshalle und dem Garderobenhaus sind Schweiß-, Schneid- und Trennarbeiten bei denen Funkenflug entstehen kann, die Benutzung von offenem Feuer sowie das Rauchen verboten.
Elektrogeräte dürfen nicht unbeaufsichtigt betrieben werden und sind nach Ende der Nutzung vom Stromnetz zu trennen.
- (2) In der Bootshalle sowie in dem Garderobenhaus ist das Lagern von brennbaren Flüssigkeiten wie z. B. Kraftstoffen, Reinigungs- und Lösemittel, Farben usw. verboten.
- (3) Außenbordmotoren dürfen in der Bootshalle nicht gelagert werden (ausgenommen vereinseigene Motorboote).
Die Lagerung der Außenbordmotoren erfolgt in den dafür vorgesehenen Motorenbunkern.
- (4) Nach Arbeiten in der Bootshalle ist die Halle sauber und aufgeräumt zu hinterlassen. Insbesondere Schleifstaub und leere Farbdosen sind fachgerecht zu entsorgen.
- (5) Die in der Bootshalle vorhandenen Werkzeugmaschinen dürfen nur mit Genehmigung und Einweisung des Vorstands genutzt werden. Der Werkzeugschlüssel ist beim Vorstand erhältlich.
- (6) Das Aufstellen von Materialschränken in der Bootshalle darf nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Vorstand erfolgen. Die Materialschränke sind mit Namen zu kennzeichnen. Der Vorstand ist berechtigt, kurzfristige Schrankkontrollen durchzuführen. Werden dabei Verstöße gegen Ordnungen des Segel Club Nordstern Spandau e.V. festgestellt, kann es zum Verlust der Zustimmung kommen. Die Kosten für den Rückbau trägt das Mitglied.
- (7) Mitglieder ohne eigenem Boot haben kein Anrecht auf Materialschränke in der Bootshalle.
- (8) Bootszubehörteile oder sonstige Materialien dürfen in der Bootshalle nicht dauerhaft (maximal eine halbe Saison) gelagert werden.
Bootszubehörteile bzw. Materialien sind gut sichtbar mit dem Namen des Eigentümers zu beschriften.
Der Vorstand ist berechtigt, Gegenstände und Bootszubehörteile ohne Namens-Kennzeichnung zu entsorgen.

Winterlager

- (9) Beim Einlagern der Schiffe in der Wintersaison ist der Winterplan der jeweiligen Saison zu beachten.
- (10) Jollen, Jollenkreuzer bzw. Schiffe mit Kunststoffrumpf und Holzdeck werden vorrangig in der Bootshalle eingelagert. Noch freie Winterliegeplätze in der Bootshalle werden auf schriftlichen Antrag vom Hafewart vergeben. Ein Antrag kann alle zwei Jahre gestellt werden.
- (11) Jeder Bootseigner hat selber für geeignete Böcke oder einen fahrbaren Hafentrailer für sein Schiff zu sorgen.

- (12) Bei Bootsüberholungen ist jeder verpflichtet, die bei ihm anfallenden Sonderabfälle (z.B. Altöl, Farben usw.) selbst fachgerecht zu entsorgen. Für normalen Hausmüll stehen Sammelbehälter zur Verfügung.
- (13) Alle Reparatur- und Reinigungsarbeiten an den Booten, die ohne geeignete Schutzmaßnahmen eine Verunreinigung der Gewässer, der Steganlagen oder des Erdreiches zur Folge haben könnten, sind untersagt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Haus- und Hafenumordnung tritt gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.07.2015 in Kraft.

Änderungen an dieser Haus- und Hafenumordnung können nur durch Mitgliederbeschluss vorgenommen werden.